



BEKANNTMACHUNG

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „südlich des Neufahrner Weg“,

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 12. September 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „südlich des Neufahrner Weges“, beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. September 2019 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „südlich des Neufahrner Weges“,

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. September 2019 für den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 35 „südlich des Neufahrner Weges“, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35 „südlich des Neufahrner Weges“, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 35 „südlich des Neufahrner Weges“ (gemäß beigefügten Lageplan s. Seite 2).



§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Icking, 8. Oktober 2019

Margit Menrad
Erste Bürgermeisterin

An den Bekanntmachungstafeln
angeschlagen am: 9. Oktober 2019

abgenommen am: _____